



An den Grossen Rat

24.5184.02

WSU/P245184

Basel, 18. Dezember 2024

Regierungsratsbeschluss vom 17. Dezember 2024

Motion Adrian Iselin und Michael Hug betreffend «Schaffung von kantonalen Förderbeiträgen für Photovoltaik-Anlagen zusätzlich zur Förderung durch den Bund»; Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 18. September 2024 die nachstehende Motion Adrian Iselin und Michael Hug dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Der Grosse Rat hat ein Förderprogramm für E-Autos beschlossen. Bis zu 15000 Ladestationen sollen in den nächsten Jahren erstellt werden. Diese Massnahme ist zu begrüessen, wirft allerdings die Frage auf, woher der Strom kommen soll, der für diese Ladungen der Batterien von E-Autos zusätzlich zum üblichen Strombedarf benötigt wird.

Nach wie vor ist der Anteil der Stromproduktion durch Photovoltaik ungenügend, um den künftigen Bedarf decken zu können. Wir brauchen auch im Kanton mehr Photovoltaik-Anlagen im Privateigentum.

Bisher fördert ausschliesslich der Bund die Erstellung von Solar-Anlagen zur Stromproduktion. Spätestens seit dem Volksentscheid in Basel-Stadt, die Klimaziele bis 2037 erreichen zu müssen, herrscht Einigkeit darüber, dass es mehr Strom braucht, der umwelt- und klimafreundlich erzeugt wird. Der Entscheid, die E-Mobilität zu fördern wird zusätzlich zu Mehrverbrauch führen. Die bisherigen Fördermassnahmen des Bundes reichen nicht aus, im Kanton mehr Private zu motivieren, Strom für den Eigenbedarf und zur Einspeisung ins Netz bzw. zum Laden von Batterien für Verkehrsmittel zu produzieren.

Vor diesem Hintergrund drängt es sich auf, zusätzlich zu den Finanzbeiträgen des Bundes kantonale Fördergelder zur Verfügung zu stellen, um die Stromproduktion Privater durch Photovoltaik zu erhöhen.

Die Unterzeichneten fordern den Regierungsrat auf, die gesetzliche Grundlage zu schaffen, damit Photovoltaik-Anlagen von Privaten zusätzlich zu den Bundesbeiträgen auch kantonal gefördert werden können.

Adrian Iselin, Michael Hug»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

1.1 Grundlagen des Motionsrechts

Mit einer Motion kann der Grosse Rat den Regierungsrat verpflichten, eine Verfassungs- oder Gesetzesvorlage oder eine Vorlage für einen Grossratsbeschluss vorzulegen (§ 42 Abs. 1 GO) oder eine Massnahme zu ergreifen (§ 42 Abs. 1bis GO). Der Grosse Rat kann dem Regierungsrat also sowohl in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich als auch im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats Aufträge erteilen.

Das Recht setzt dem Grossen Rat bezüglich Motionsbegehren allerdings auch Schranken, die in der Gewaltenteilung, im Gesetzmässigkeits-, im Föderalismus- und im Demokratieprinzip gründen. So darf eine Motion nicht gegen höherrangiges Recht verstossen (wie Bundesrecht, interkantona-les Recht oder kantonales Verfassungsrecht). Zudem ist gemäss § 42 Abs. 2 GO eine Motion unzulässig, die einwirken will auf

- den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats,
- einen Einzelfallentscheid,
- einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder
- einen Beschwerdeentscheid.

1.2 Motionsforderung

Mit der vorliegenden Motion wird der Regierungsrat beauftragt, «die gesetzliche Grundlage zu schaffen, damit Photovoltaik-Anlagen von Privaten zusätzlich zu den Bundesbeiträgen auch kanton-gefordert werden können».

1.3 Rechtliche Prüfung

Gemäss der energiepolitischen Zielnorm von Art. 89 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. Ap-ri-1999 (BV; SR 101) sorgen Bund und Kantone, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten, für eine aus-reichende, breit gefächerte, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung. Der Bund legt Grundsätze zur Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien sowie zum spar-samen und rationellen Energieverbrauch fest (Art. 89 Abs. 2 BV). Er erlässt zudem Vorschriften über den Energieverbrauch von Anlagen, Fahrzeugen und Geräten und fördert die Entwicklung von Energietechniken in den Bereichen des Energiesparens und der erneuerbaren Energien. Für Mas-snahmen, die den Energieverbrauch in Gebäuden betreffen, sind vor allem die Kantone zuständig (Art. 89 Abs. 4 BV). Auf Bundesebene sehen das Energiegesetz vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0) und die Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien vom 1. November 2017 (Energieförderungsverordnung, EnFV; SR 730.03) für den Bund insbesondere Einmalvergütungen als Instrument zur Förderung von Photovoltaikanlagen vor.

Die Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (KV; SG 111.100) sieht vor, dass der Staat für eine sichere, der Volkswirtschaft förderliche und umweltgerechte Energieversorgung (§ 31 Abs. 1 KV) sorgt. Er fördert die Nutzung von erneuerbaren Energien, die Nutzung neuer Technologien und die dezentrale Energieversorgung sowie den sparsamen und rationellen Ener-gieverbrauch (§ 31 Abs. 2 KV). Die kantonalen Rechtsgrundlagen zur Energieverwendung, -ver-sorgung und -förderung finden sich im Energiegesetz Basel-Stadt vom 16. November 2016 (EnG BS; SG 772.100) sowie der Verordnung zum Energiegesetz vom 29. August 2017 (Energie-verordnung, EnV; SG 772.110). Das EnG BS sieht in den §§ 20 und 21 vor, dass Massnahmen zu fördern sind, die dem Zweck des EnG BS dienen, wozu insbesondere Anlagen zur Gewinnung von erneuerbarer Energie gehören, wobei der Kanton Finanzierungs- und Planungsinstrumente, wie insbesondere Planungswettbewerbe, Programme, Konzepte, Studien sowie Aktionen zur Motiva-tion der Bevölkerung fördert und diese auch selber durchführt. Heute werden Photovoltaikanlagen

kantonal im Rahmen der Aktion «Solarkraftwerk Basel» gefördert, wenn Liegenschaftseigentümerge-rinnen und -eigentümer das Dach oder die Fassade ihrer Liegenschaft energetisch sanieren und gleichzeitig auf respektive an der sanierten Fläche eine Photovoltaikanlage installieren. Die Aktion läuft so lange, wie das vom Regierungsrat bewilligte Budget reicht. Abgelöst werden soll die Aktion «Solarkraftwerk Basel» von der vom Regierungsrat beschlossenen «Solaroffensive», mit welcher die Produktion von Solarstrom im Kanton Basel-Stadt deutlich ausgebaut werden soll. Die Vernehmlassung zur «Solaroffensive» wurde am 29. Juli 2024 abgeschlossen. Derzeit überarbeitet der Regierungsrat den Ratschlag entsprechend den Vernehmlassungsergebnissen und wird diesen anschliessend dem Grossen Rat überweisen. Vorgesehen ist eine Teilrevision des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. November 1999 (BPG; SG 730.100) und des EnG BS.

Keine der oben genannten Bestimmungen schliesst eine kantonale Förderung von Photovoltaikanlagen aus. Auch inhaltlich steht die Motion mit den bundesrechtlichen Zielvorgaben, – die u.a. auf eine umweltverträgliche Energieversorgung ausgerichtet sind und daher die Behörden anhalten, darauf zu achten, dass der Gesamtenergieverbrauch zu einem wesentlichen Anteil aus kosteneffizienten erneuerbaren Energien gedeckt werde, wobei dieser Anteil kontinuierlich zu erhöhen sei (Art. 5 Abs. 1 lit. b EnG) – sowie mit den energierechtlichen Grundsätzen auf kantonaler Ebene in Einklang.

Mit der Motion wird vom Regierungsrat die Ausarbeitung einer Gesetzesgrundlage beantragt. Der Erlass von Gesetzesbestimmungen fällt in die Zuständigkeit des Grossen Rates. Zudem verlangt die Motion nicht etwas, was sich auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht.

1.4 Schlussfolgerung

Die Motion ist als rechtlich zulässig anzusehen.

2. Geplante Umsetzung der Motionsforderung

Der Kanton Basel-Stadt verfolgt seit rund 40 Jahren eine ambitionierte Energiepolitik, welche auf Energieeffizienz und erneuerbare Stromproduktion ausgerichtet ist. Die Energieversorgung soll stadtverträglich und klimafreundlich weiterentwickelt werden, dies u.a. durch den markanten Ausbau der solaren Nutzung. Der Regierungsrat hat sich zum Ziel gesetzt, den Ausbau von Photovoltaik (PV) mit einer «Solaroffensive» voranzutreiben. Er hat den Ratschlagsentwurf zur Förderung des Ausbaus der Photovoltaik-Infrastruktur an Gebäuden im Kanton Basel-Stadt («Solaroffensive») ausgearbeitet und gab ihn in die externe Vernehmlassung. Derzeit wird der Ratschlag entsprechend den Vernehmlassungsergebnissen überarbeitet und vom Regierungsrat anschliessend dem Grossen Rat zur Beschlussfassung überweisen.

Im Zentrum der vorliegenden Motion steht die Schaffung von kantonalen Förderbeiträgen für Photovoltaik-Anlagen zusätzlich zur Förderung durch den Bund. Bereits heute werden im Kanton Basel-Stadt im Rahmen der Aktion «Solarkraftwerk Basel» («Solardach-Aktion») - zusätzlich zu der Förderung durch den Bund - Fördergelder für die Installation von PV-Anlagen bezahlt. So werden die Beiträge für die Dämmung des Daches (Einzelbauteilförderung, in Abhängigkeit der gedämmten Fläche) ergänzt, wenn mindestens 90% der gut geeigneten Fläche gemäss Solarkataster mit PV-Modulen belegt, bzw. das technisch machbare Potenzial ausgeschöpft wird. Der Fördersatz für PV-Dachanlagen beträgt 50 Franken pro m², für PV-Fassadenanlagen 70 Franken pro m² installierte Fläche.

Mit der Solaroffensive soll die Aktion «Solarkraftwerk Basel» abgelöst und damit als rechtsverbindliche Regelung zur kantonalen Förderung von PV-Anlagen festgesetzt werden. Der Ausbau der kantonalen Förderung für PV-Anlagen wurde in der externen Vernehmlassung von allen Seiten

begrüsst. Zusätzlich wurde gefordert, die Förderung mindestens bis 2037 zu garantieren und von einer allfälligen thermischen Sanierung unabhängig zu machen. Dies wird bei der Überarbeitung des Ratschlags geprüft und berücksichtigt werden. Der Regierungsrat unterstützt daher die Anliegen der Motion und beabsichtigt diese mit dem Ratschlag zur «Solaroffensive» zu beantworten.

3. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Adrian Iselin und Michael Hug betreffend „Schaffung von kantonalen Förderbeiträgen für Photovoltaik-Anlagen zusätzlich zur Förderung durch den Bund“ dem Regierungsrat zur Erfüllung zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin